# Schwarzsender werden bestraft

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **16 (1943)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-559852

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

und Furcht, und dieses Segens wird auch das Kind teilhaftig, dem wir im Rahmen unserer häuslichen Abwehr und Schutzvorkehren irgend eine kleine, selbständige Aufgabe anvertrauen. Es wird durch deren Erfüllung von der Beobachtung der sich drausssen abspielenden Vorgänge abgehalten und bleibt dadurch nicht nur vor den seelischen Beeinträchtigungen bewahrt, die uns im Luftkrieg drohen, sondern es wächst und reift auch an dieser Aufgabe und zieht daraus einen Gewinn, der ihm auch in künftigen besseren Zeiten nicht verlorengeht, sondern es befähigt, dereinst auch im Frieden positive Leistungen zu vollbringen.

## Sonderdruck über „Die Entwicklung der Feldtelegraphie in der Schweiz"

Diese sehr interessante Abhandlung aus der Feder von Herrn Oberstlt. M. Wittmer, Feldtelegraphendirektor, deren Abdruck kürzlich in unserem «Pionier» zum Abschluss gelangte, ist nun in einem *Sonderdruck* in Form einer Broschüre in unserem Verlag erschienen. Wer sich für die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Feldtelegraphie interessiert — und hoffentlich sind es deren recht viele — dem sei diese, mit viel Sachkenntnis und aus eigenem Miterleben geschriebene Abhandlung zum Bezug angelegentlich empfohlen, denn sie stellt wirklich etwas Einmaliges dar, wie sie wohl nur wenige Waffengattungen besitzen.

Trotz wesentlichen Unkosten wurde der Verkaufspreis der Broschüre auf Fr. 3.— (plus 2 % WUST und 10 Rp. Porto) festgesetzt. Sie kann unter Einzahlung dieses Betrages auf das Postcheckkonto VIII 15 666 bei der unterzeichneten Stelle bezogen werden. Da die Auflage beschränkt ist, empfehlen wir eine baldige Bestellung.

Redaktion des «PIONIER»,
Schrennengasse 18, Zürich 3.

## Schwarzsender werden bestraft

Durch Bundesratsbeschluss vom 6. 9. 1940 verordneten die Bundesbehörden die Abgabe sämtlicher im Privatbesitz befindlichen Sendeanlagen. Kürzlich wurden in Fribourg mehrere Apparate entdeckt und beschlagnahmt. Die Schuldigen haben sich vor den Militärgerichten zu verantworten. Es scheint uns deshalb notwendig, die bezüglichen Vorschriften über die Abgabe von Sendeanlagen hier zu wiederholen:

**Bundesratsbeschluss**

betreffend

**Verbot von Sendeeinrichtungen und -apparaten.**

(Vom 6. September 1940.)

*Der schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

*beschliesst:*

Art. 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes sind im ganzen Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Beschlusses, Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Besitz, Erstellung und Betrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Sendeeinrichtungen und -apparaten jeder Art, die zur elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen und gemäss Art. 1 und 2 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 dem Regal unterstehen, verboten.

Art. 2.

Das Verbot von Art. 1 gilt sinngemäss auch für Sendeeinrichtungen und -apparate, die der optischen oder akustischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen.

Art. 3.

Alle in Art. 1 und 2 genannten Sendeeinrichtungen und -apparate sowie deren wesentliche Bestandteile sind bis zum 21. September 1940 bei der nächsten Post-, Telegraphen- oder Telephonstelle gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern.

Soweit die Ablieferung bereits früher erfolgte, ist dies der Generaldirektion PTT unter Angabe des Datums und des Ortes der Ablieferung schriftlich zu melden.

Art. 4.

Die Kontrolle über Ablieferung und die Aufbewahrung der ablieferungspflichtigen Sendeeinrichtungen und -apparate erfolgt durch die Generaldirektion PTT.

Art. 5.

Alle bis anhin erteilten Konzessionen für elektrische und radioelektrische Sendeeinrichtungen und -apparate fallen mit sofortiger Wirkung dahin.

Art. 6.

Die Generaldirektion PTT kann auf begründetes Gesuch besondere Bewilligungen für Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Besitz, Erstellung und Betrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Sendeeinrichtungen und -apparaten im Sinne von Art. 1 und 2 erteilen.

Vor Erteilung der besondern Bewilligung ist das Armeekommando und, soweit es sich um die Ein- und Ausfuhr handelt, auch die zuständige Dienststelle des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements anzuhören.

Die besondere Bewilligung kann jederzeit ohne Grundangabe zurückgezogen werden.

Art. 7.

Wer diesem Beschluss oder den zu seiner Ausführung erlassenen Anordnungen und Weisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, gemäss Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes bestraft.

Gegen Ausländer kann überdies auf Landesverweisung erkannt werden.

Art. 8.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 11. September 1940 in Kraft.

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement und das Armeekommando sind mit dem Vollzug beauftragt.